



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 2018

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
2051	23. 1. 2018	Änderung des Runderlasses „Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern im Bereich der Polizei“	28
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2129	9. 1. 2018	Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung	28
		Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
26	21. 12. 2017	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW)	30
		Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft	
631	21. 12. 2017	Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich	32
		Bekanntmachung des Ministeriums des Innern	
7126	17. 1. 2018	Änderung der „Allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen“	33
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Verkehr	
9221	19. 1. 2018	Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen“	33

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
11. 1. 2018	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2016/2017	43

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
10. 1. 2018	Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2016 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen	43

I.**2051****Änderung des Runderlasses
„Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern
im Bereich der Polizei“**Runderlass des Ministeriums des Innern
– 402 – 57.01.63 –

Vom 23. Januar 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25. Februar 2013 (MBL NRW. S. 121) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 ist im ersten Satz das Wort „Intranet“ durch das Wort „Intrapol“ zu ersetzen.
2. In Nummer 9 ist die Zahl „2018“ durch die Zahl „2023“ zu ersetzen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 28

2129**Zulassung und Normung von Fahrzeugen des
Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung**Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 9. Januar 2018

Nach § 3 Absatz 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 geändert worden ist (GV. NRW. S. 886), sind Krankenkraftwagen Fahrzeuge, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen). Notarzt-Einsatzfahrzeuge sind nach § 3 Absatz 2 RettG NRW Personenkraftwagen zur Beförderung der Notärztinnen und Notärzte. Sie dienen der Notfallrettung.

Die obengenannten Rettungsdienstfahrzeuge müssen nach § 3 Absatz 4 RettG NRW in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin, Technik und Hygiene entsprechen. Dies gilt sowohl für Fahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes gemäß dem 2. Abschnitt des RettG NRW als auch für solche von Unternehmen nach dem 3. Abschnitt des RettG NRW, die für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransports eine Genehmigung besitzen.

Gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 RettG NRW wird, im Hinblick auf die Nummern 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Folgendes bestimmt:

1**Fahrzeugtypen und Ausstattung Krankentransport**

Für den Krankentransport gemäß § 2 Absatz 3 RettG NRW sind Krankenkraftwagen nach Typ A 2 (Krankentransportwagen) der DIN EN 1789 mit mindestens folgender zusätzlicher Ausstattung einzusetzen (Tabelle und laufende Nummer bezogen auf Anhänge der DIN EN 1789):

- (a) Vakuum-Matratze (Tabelle 9, Nummer 3, nach Norm),
- (b) Schaufeltrage (Tabelle 9, Nummer 2, nach Norm),
- (c) Manuelles Blutdruckmessgerät (Tabelle 12, Nummer 1),

- (d) Stethoskop (Tabelle 12, Nummer 4),
- (e) Pulsoximeter (Tabelle 12, Nummer 3, nach Norm),
- (f) Automatisierter externer Defibrillator (AED) (Tabelle 15, Nummer 1, nach Norm) und
- (g) Schutzausrüstung gegen Infektionen („Infektionsschutzsets“), vergleiche Tabelle 17, Nummer 6).

Die aufgeführte Ausrüstung ist mindestens mitzuführen. Eine Erweiterung der Ausstattung ist nicht ausgeschlossen.

2**Fahrzeugtypen und Ausstattung Notfallrettung**

Für die Notfallrettung gemäß § 2 Absatz 2 RettG NRW ist zur Aufrechterhaltung des bisher erreichten medizinischen Standards, insbesondere zur Sicherstellung des für die Patientenversorgung notwendigen ergonomischen Freiraumes, für die Versorgung durch das ärztliche Personal, das heißt die Notärztin oder den Notarzt, und das sonstige rettungsdienstliche Personal das Fahrzeug nach Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789 zu verwenden.

2.1**Notarztwagen (NAW)**

Für den Notarztwagen im Sinne des § 3 Absatz 1 RettG NRW, der mit einer Notärztin oder einem Notarzt zusätzlich besetzt ist, ist das Fahrzeug nach Typ C (Rettungswagen) der DIN EN 1789 zu verwenden.

2.2**Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF)**

Für Notarzt-Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 3 Absatz 2 RettG NRW gilt die DIN 75079 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF).

2.3**Sonder- oder Spezialfahrzeuge**

Sonder- oder Spezialfahrzeuge sind Fahrzeuge im Sinne des § 3 Absatz 4 Satz 2 RettG NRW. Die jeweils für diese Fahrzeuge geltenden DIN-Normen sind entsprechend zu beachten.

2.4**Mehrzweckfahrzeuge**

Mehrzweckfahrzeuge sind grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen können Mehrzweckfahrzeuge zugelassen werden, sofern sie mindestens die Anforderungen für Rettungswagen der DIN EN 1789 – Krankenkraftwagen Typ C erfüllen.

3**Besetzung**

Die Fahrzeugbesetzung für den qualifizierten Krankentransport und die Notfallrettung richtet sich nach § 4 Absatz 3 und 4 RettG NRW.

4**Farbvorschriften und weitere Applikationen**

Für die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden folgende Farbvorschriften für die Außenlackierung und -beklebung sowie weiterer Applikationen zur Beachtung durch die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter und für die Kraftfahrzeugzulassungsstelle festgelegt:

4.1**Farbgebung**

Aufgrund ihrer besonderen Aufgaben ist eine spezielle Kennlichmachung der Fahrzeuge des Rettungsdienstes notwendig, um die Patientinnen, Patienten und das Personal des Rettungsdienstes zu schützen. Die optischen und akustischen Sondersignale reichen erfahrungsgemäß nicht aus, um die Rettungsdienstfahrzeuge gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich kenntlich zu machen. Es ist daher erforderlich, diese Fahrzeuge zusätzlich durch eine besondere Farbgebung zu kennzeichnen.

Entsprechend der DIN EN 1789 ist die Grundfarbe Gelb (RAL 1016) oder Weiß. Darüber hinaus ist die Grundfarbe Rot zulässig. Insbesondere bei weißer Grundfarbe

ist zur Kenntlichmachung nach DIN 1789 eine Farbkombination mit fluoreszierendem Gelb bzw. Gelb (RAL 1016) oder fluoreszierendem Rot (RAL 3024) empfohlen.

Eine Kombination der Farben ist zulässig. Den Farbvorgaben der DIN EN 1789 ähnliche RAL-Farbtöne sind zulässig. Zu den in diesem Sinne ähnlichen Farbtönen zählen insbesondere:

- (a) Rottöne: RAL 3000 Feuerrot, RAL 3020 Verkehrsrot, RAL 3024 Leuchtröt, RAL 3026 Leuchthellrot und
- (b) Gelbtöne: RAL 1016 Schwefelgelb, RAL 1026 Leuchtgelb.

Hinsichtlich der Qualität der Außenlackierung gelten die Anforderungen der DIN 14502, Teile 2 und 3. Der rettungsdienstliche Aufgabenträger entscheidet, ob anstelle der Sonderlackierung andere geeignete, gleichwertige Lacke oder eine geeignete Folientechnik derselben Farbe verwendet werden.

Zur Aufrechterhaltung eines landesweit einheitlichen Bildes muss die äußere Farbgebung der Karosserie in entsprechender Anwendung der DIN 14502-3 allseitig jeweils zu mindestens 75 Prozent der anrechenbaren Fläche in der jeweils unter Nummer 4.1 zulässigen Grundfarbe ausgeführt sein. Um gleichzeitig eine flexible Anpassung an das jeweilige einheitliche Fahrzeugdesign des Aufgabenträgers gewährleisten zu können, dürfen die Fahrzeuge mit weiteren Applikationen ausgestattet werden. Da die nachfolgend beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit und damit auch zur Sicherheit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

Die Außenlackierung oder -beklebung der Türen der Fahrerkabine, Stoßstangen und Stoßböden ist in der gewählten Grundfarbe auszuführen. Unlackierte Stoßstangen oder Stoßböden, die in Kunststoffschwarz oder ähnlichen Farben gehalten sind, können im Original belassen werden.

Die äußeren Kotflügel sind, soweit sie vorstehen, vorne und hinten in der gewählten Grundfarbe zu lackieren oder zu bekleben.

4.2

Kontraststreifen, Kontur- und Streifenmarkierungen

Die Rettungswagen und Notarztwagen erhalten je nach Grundfarbe in der Kontrastfarbe rundum einen Streifen von der Unterkante des Aufbaus bis etwa zur Höhe der Stoßstangen oder Stoßböden. Für die Kontrastfarbe gelten die Bestimmungen von Nummer 4.1 entsprechend. Ungeachtet der Fahrzeugmaße sind retroreflektierende Kontur- und Streifenmarkierungen bei den unter Nummern 1 und 2 beschriebenen Fahrzeugen des Rettungsdienstes in Anlehnung an die Bestimmungen der ECE-R 104 zulässig. Darüber hinaus können die innenliegenden Flächen von Drehtüren z.B. Geräte-Staufach- und -Patientenraumtüren, welche nach außen in den Verkehrsraum zu öffnen sind, ebenfalls mit einer retroreflektierenden Konturmarkierung versehen werden. Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 Millimeter nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 Millimeter soll aber nicht unterschritten werden. An Fahrzeugen, die mit den unter Nummer 4.3 genannten Applikationen in fluoreszierend Gelb versehen sind, dürfen abweichend von den Bestimmungen der ECE-R 104 auch Streifen- und Konturmarkierungen in fluoreszierend Gelb verwendet werden.

4.3

Zusätzliche Applikationen

Im Front- und/oder Heckbereich ist in Anlehnung an die DIN 14502-3 eine Streifenmarkierung von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45 Grad schräg nach außen oder unten verlaufend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend) zulässig. Die Streifenbreite soll jeweils circa 100 Millimeter betragen. Alternativ ist im Heckbereich die Anbringung einer

Warnmarkierung („Warnbake“) jeweils linksweisend und rechtsweisend von mindestens 100 Millimeter Breite in den Farben Rot und Weiß reflektierend oder Rot und Neon-Gelb reflektierend zulässig.

Sowohl an den Karoserieseiten, als auch an der Fahrzeugvorderseite oder an den Hecktüren ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzugs „Rettungsdienst“ und/oder „112“ auch mit einem Piktogramm des Telefonhörers in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend), fluoreszierend Weiß (retroreflektierend) oder Rot (retroreflektierend) zulässig.

4.4

Dachkennzeichnung

Die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes können zur Identifizierung aus der Luft mit einer Dachkennzeichnung versehen werden. Als Dachkennzeichen können das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs oder der rettungsdienstliche Funkrufname verwendet werden. Die Schrift muss der DIN 1451 entsprechen und ist in schwarzer Farbe auszuführen. Die Schrifthöhe muss mindestens 400 Millimeter betragen.

4.5

Weitere Beschriftungen, Symbole

Beschriftungen, die den Verwender des Fahrzeugs kenntlich machen, sind auf den Türen der Fahrerkabine anzubringen. Das Anbringen von Organisationssymbolen und -namen, zum Beispiel der Feuerwehren, anerkannten Hilfsorganisationen oder dem Namen des Rettungsdienststrägers, und Fahrzeugbezeichnungen (zum Beispiel Notarztwagen) ist zulässig und kann auch an den Hecktüren erfolgen. Soweit die Farben Weiß oder Gelb für die Beschriftung gewählt werden, muss diese zum Zweck der besseren Erkennbarkeit am Tag mit einem schwarzen Schatten hinterlegt werden.

Soweit die Beschriftung mit dem Funkrufnamen gewünscht wird, haben sich in der Praxis zum Beispiel im Hinblick auf einen möglichen Fahrzeugtausch Alternativen zur dauerhaften Festanbringung auf wechselbaren Schildern oder vergleichbar bewährt, welche ebenfalls verwendet werden können.

4.6

Fahrzeuge von Inhabern einer Genehmigung nach dem 3. Abschnitt des RettG NRW

Im Rahmen von Genehmigungen nach dem 3. Abschnitt des RettG NRW sind Ausnahmen von diesem Erlass zulässig. Das Nähere regelt die für die Erteilung der Genehmigung nach § 17 Satz 1 RettG NRW zuständige Behörde.

4.7

Übergangsregelungen

Bisher zugelassene Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge, die den vorgenannten Farbvorschriften nicht entsprechen, dürfen bis zu ihrer Aussonderung weiterhin eingesetzt werden. Sie sollten nach Möglichkeit als Reservefahrzeuge vorgehalten werden.

5

Zulassung und Abnahme

In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikation verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten. Der rettungsdienstliche Aufgabenträger hat die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes durch den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr abnehmen zu lassen. Die von diesen Einrichtungen auszustellenden Bescheinigungen über die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften einschließlich der Farbvorschriften für die Außenlackierung oder -beklebung sowie weitere Applikationen dienen den zuständigen Zulassungsbehörden als Grundlage für die Zulassung dieser Fahrzeuge und Eintragung im Fahrzeugschein im Sinne des § 3 Absatz 1 RettG NRW.

6**Kostenregelung**

Die mit der Farbgebung und Abnahme verbundenen Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes und können grundsätzlich in die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung einbezogen werden.

7**Beschaffung und Gebrauchtfahrzeuge**

Gegen die Beschaffung von geeigneten gebrauchten Fahrzeugen für Zwecke des Einsatzes im Rettungsdienst wie zum Beispiel Vorführwagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Fahrzeuge den Vorschriften des RettG NRW und den vorgenannten Regelungen entsprechen. Es wird aus Kostengründen empfohlen, eine im Rahmen des Wettbewerbsrechts zulässige interkommunale zentrale Beschaffung durch die rettungsdienstlichen Aufgabenträger vorzunehmen.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 25. September 2002 (MBL NRW. S. 1074) außer Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 28

26

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW)

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
– Az: 423-9501 –

Vom 21. Dezember 2017

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – (VVG) – Zuwendungen zur Förderung kommunaler Integrationsarbeit an KI-Kommunen für Kommunale Integrationszentren (Programm KOMM-AN NRW).

KI-Kommunen sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist.

Im Rahmen der zu fördernden kommunalen Integrationsarbeit werden die Kommunalen Integrationszentren gestärkt und bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort aus den Programmteilen I und II des Förderprogramms KOMM-AN NRW durchgeführt.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden innerhalb des Programms KOMM-AN NRW im Rahmen der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Neuzuwanderung vor Ort:

2.1

die Koordinierung, Vernetzung sowie Qualifizierung im Rahmen der Aufgaben des Programms KOMM-AN NRW durch die Kommunalen Integrationszentren,

2.2

Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den Akteuren vor Ort durch die KI-Kommune oder von Dritten durchgeführt werden. Hierzu gehören:

2.2.1

Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommens-treffpunkten,

2.2.2

Maßnahmen von ehrenamtlich Tätigen, die dem Zusammenkommen vor Ort, der Orientierung sowie der individuellen Begleitung von geflüchteten und neuzugewanderten Menschen dienen,

2.2.3

Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung an Flüchtlinge und Neuzuwanderer, ihre ehrenamtlichen und hauptamtlichen Unterstützer und die Öffentlichkeit und

2.2.4

Maßnahmen, die der Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit dienen.

3**Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Im Rahmen der Förderung nach Nummer 2.2 ist eine Weiterleitung der Zuwendung unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen. In Fällen der Weiterleitung kann der Musterweiterleitungsvertrag genutzt werden, der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt wird.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsvoraussetzungen sind die Einrichtung und der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.2, dass die durch KOMM-AN NRW geförderten Maßnahmen eindeutig abgrenzbar von bereits laufenden Maßnahmen außerhalb dieser Richtlinie sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

Abweichend von Nummer 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Förderung nach Nummer 2.1:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1.1

Personalausgaben

Für die Umsetzung von Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms KOMM-AN NRW werden eine, eineinhalb oder zwei Stellen für die (sozial-) pädagogische Begleitung und / oder für Angehörige der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung (Verwaltungsfachkraft) mit je 50 000 Euro für eine volle Stelle berücksichtigt.

Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

Die Zahl der geförderten Stellen richtet sich nach der am Flüchtlingsaufnahmegesetz bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das Jahr 2016. Dieser liegt die Einwohnerzahl und Fläche der aufnehmenden Kommune zugrunde. Die konkrete Zahl der geförderten Stellenanteile je Kommune richtet sich, diesen Grundsätzen folgend, nach der Anlage 7.

5.4.1.2

Sachausgaben

Für Tätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben des Programms KOMM-AN NRW durchgeführt werden, stehen der KI-Kommune Mittel in Höhe von 10 000, 15 000 oder 20 000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Die konkrete Höhe der Pauschale je Kommune richtet sich nach dem in der Anlage 7 dargestellten Schlüssel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

5.4.2

Förderung nach Nummer 2.2:

Gefördert werden Sachausgaben.

5.4.2.1

Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommens-treffpunkten nach 2.2.1

5.4.2.1.1

Für die Renovierung und Ausstattung von Ankommens-treffpunkten, die mindestens zu 33 Prozent der gesamten Nutzungszeit für den Bereich der Integration von Flüchtlingen und Neuzuwanderern genutzt werden, beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 2 000 Euro pro Raum.

Die Förderung der Renovierung beziehungsweise Ausstattung einer Büroräumlichkeit in einem Ankommens-treffpunkt ist möglich, wenn diese für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs des Ankommens-treffpunkts erforderlich ist.

Die Förderung der Renovierung beziehungsweise Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Keller- oder Lagerräumen ist ausgeschlossen.

5.4.2.1.2

Für den Betrieb von Ankommens-treffpunkten, die mindestens zu 50 Prozent der gesamten Nutzungszeit für den Bereich der Integration von Flüchtlingen und Neuzuwanderern genutzt werden, beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 400 Euro pro Ankommens-treffpunkt.

5.4.2.2

Begleitung, Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung nach 2.2.2

5.4.2.2.1

Für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstattung von Auslagen Dritter für die regelmäßige Begleitung von Flüchtlingen und Neuzuwanderern und deren Orientierung vor Ort beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 50 Euro je ehrenamtlich Tätigen.

5.4.2.2.2

Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Ankommens-treffpunkt dem Zusammenkommen dienen, beträgt der pauschale monatliche Festbetrag 250 Euro pro Maßnahme.

5.4.2.3

Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung nach 2.2.3

5.4.2.3.1

Für die Erstellung, den Druck sowie die Anschaffung von Printmedien beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 2 000 Euro.

5.4.2.3.2

Für die Erstellung einer neuen Internetseite oder die Erweiterung durch Zusatzseiten sowie die Pflege beziehungsweise Aktualisierung von bestehenden Seiten beträgt der einmalige pauschale Festbetrag 2 000 Euro.

5.4.2.3.3

Für die Übersetzung von zu veröffentlichenden Printmedien und internetbasierten Medien beträgt der pauschale Festbetrag 50 Euro pro übersetzte Seite. Eine Seite (DIN

A4) entspricht einem Umfang von ca. 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst ca. 55 Anschläge. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die mit Rechnungen Dritter an die Weiterleitungsempfangenden nachgewiesen werden.

5.4.2.4

Maßnahmen der Qualifizierung und Begleitung nach 2.2.4

5.4.2.4.1

Für Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige, die nicht durch die Angebote der KI abgedeckt sind und die durch Referentinnen und Referenten oder Coaches begleitet werden, beträgt der pauschale Festbetrag 100 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 800 Euro pro Tag.

Für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen gilt die Maßgabe, dass maximal 30 Prozent der Gesamtzuwendung nach Nummer 2.2 verwendet werden dürfen.

5.4.2.4.2

Für Aktivitäten, die dem Austausch von ehrenamtlich Tätigen untereinander dienen, beträgt der pauschale Festbetrag 50 Euro pro Monat.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, am Förderprogramm-Controlling teilzunehmen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach den Mustern gemäß der Anlagen 1 und 2 zu stellen. Diese werden in elektronischer Form bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration (www.kfi.nrw.de) im Internet zum Download angeboten.

7.1.2

Die Antragstellung für das Jahr 2018 nach den Nummern 2.1 und 2.2 hat bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie zu erfolgen. Für nachfolgende Haushaltsjahre erfolgt die Antragstellung bis zum 15. November eines Jahres.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bewilligung erfolgt nach den Mustern gemäß der Anlagen 3 und 4.

7.3

Auszahlungsverfahren

7.3.1

Die Auszahlung gemäß Nummer 2.1 erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7.3.2

Die Auszahlung gemäß Nummer 2.2 erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 1.4 ANBest-G.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß den Mustern der Anlage 5 (Nummer 7.4.1) und Anlage 6 (Nummer 7.4.2) ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.4.1

Für Maßnahmen nach Nummer 5.4.1:

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht.

Die Nummern 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7.4.2

Für Maßnahmen nach Nummer 5.4.2:

Die durchgeführten Maßnahmen werden durch das KI im Förderprogramm-Controlling abgebildet.

Die Nummer 7.4 ANBest-G findet keine Anwendung. Eine Belegliste (und die Vorlage von Belegen) ist entbehrlich.

7.4.2.1

Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.1:

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht und eine Auflistung der geförderten Ankommenstreffpunkte. Die Auflistung enthält Angaben zu dem Träger, der Anzahl der Räume und den eingesetzten pauschalen Festbeträgen.

Der Sachbericht umfasst mindestens Angaben zur Nutzung der Ankommenstreffpunkte, zum Einsatz der Zuwendung sowie eine Darlegung der Kriterien, die zur Weiterleitung herangezogen wurden.

7.4.2.2

Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.2:

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht und eine Auflistung. Die Auflistung enthält Angaben zu der ehrenamtlich tätigen Person, die in einem Monat eine regelmäßige Begleitung durchgeführt hat. Für Maßnahmen, die dem Zusammenkommen dienen, enthält die Auflistung Angaben zum Träger sowie dem durchgeführten Angebot und ergänzend eine namentliche Liste der eingesetzten ehrenamtlich Tätigen.

Der Sachbericht enthält eine Darstellung, worauf sich die regelmäßigen Begleitungen bezogen haben und welche Angebote durchgeführt worden sind.

7.4.2.3

Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.3:

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht und durch eine Auflistung der geförderten Printmedien, der internetbasierten Medien und der Übersetzungen entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis. Dem Verwendungsnachweis sind Belegexemplare (zum Beispiel Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen) sowie für Übersetzungen eine Rechnung nach §14 Umsatzsteuergesetz beizufügen.

7.4.2.4

Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.4:

Der Verwendungsnachweis erfolgt durch einen Sachbericht und eine Auflistung. Die Auflistung enthält Angaben zu den geförderten Stunden pro Tag der Qualifizierungsmaßnahme und den geförderten Aktivitäten zum Austausch von ehrenamtlich Tätigen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblattes (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (KfI) unter <http://www.kfi.nrw.de> erhältlich.

631

Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich

Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
– 424.-00.03 –

Vom 21. Dezember 2017

1

Rechtsgrundlage

Nach Teil I, Nummer 2.4.2 und Teil II Nummer 2.3.2 Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 24. September 2007 (MBL NRW. S. 688) geändert worden ist, kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

Gegenstand der Förderung

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder eine juristische Person einbezogen werden.

3

Zuwendungsvoraussetzung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines aus Kulturmitteln geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro.
- Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das für Kultur zuständige Ministerium auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Diese müssen den Namen der oder des ehrenamtlichen Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der antragstellenden Einrichtung gegenzuzeichnen.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

7126

**Änderung der Bekanntmachung
„Allgemeinen Erlaubnis für
Kleine Lotterien und Ausspielungen“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 13-38.07.09-12 –

Vom 17. Januar 2018

In I. Satz 1 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 2017 (MBl. NRW. S. 1058) werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 524) wird“ die Wörter „Lotterieveranstalten im Sinne von § 14 Abs. 1 GlüStV sowie“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 33

9221

**Änderung des Gemeinsamen Runderlasses
„Aufgaben der Unfallkommission
in Nordrhein-Westfalen“**

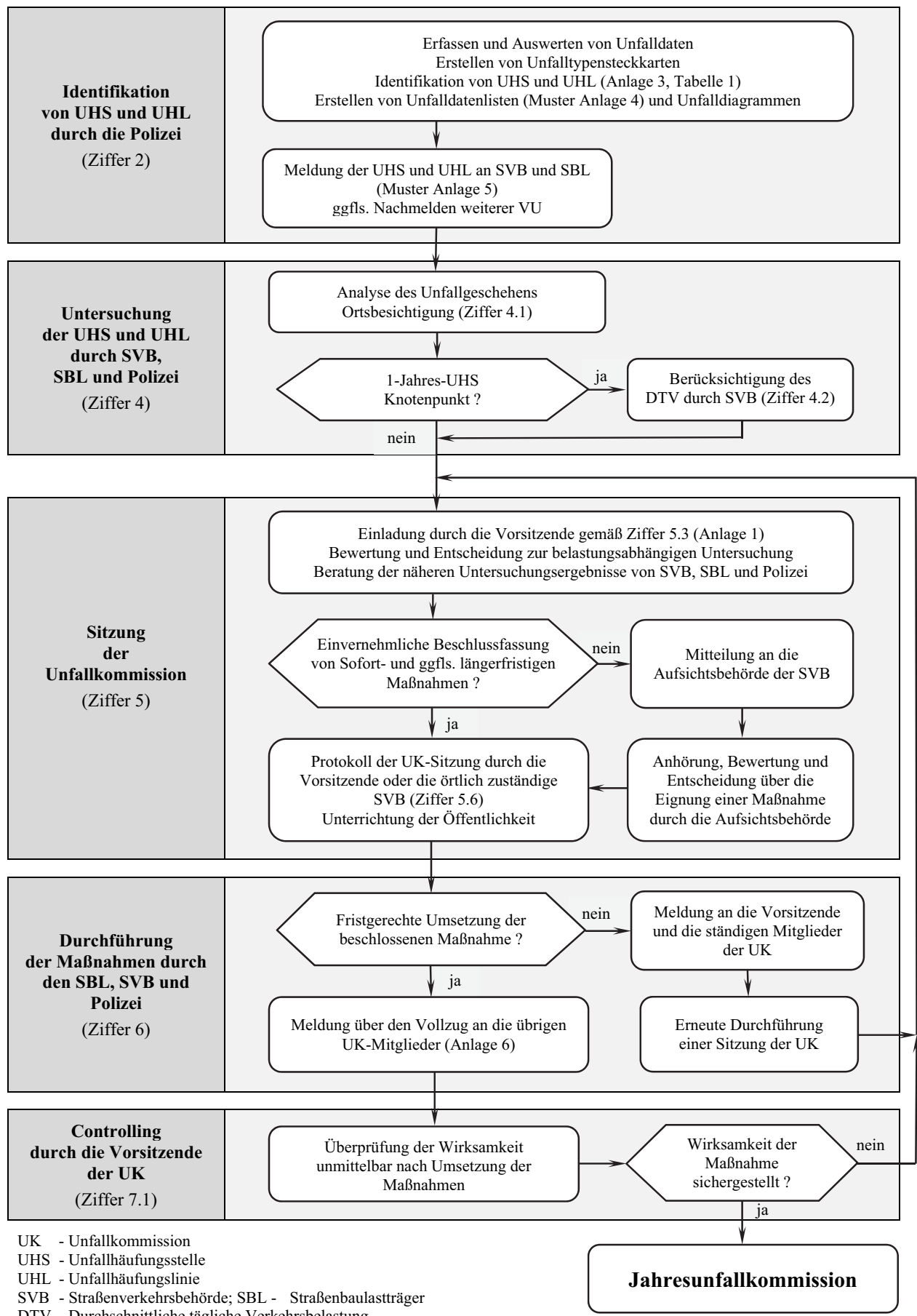
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern
und des Ministeriums für Verkehr
– 414-61.05.04 und III B 3 75-05/2 –

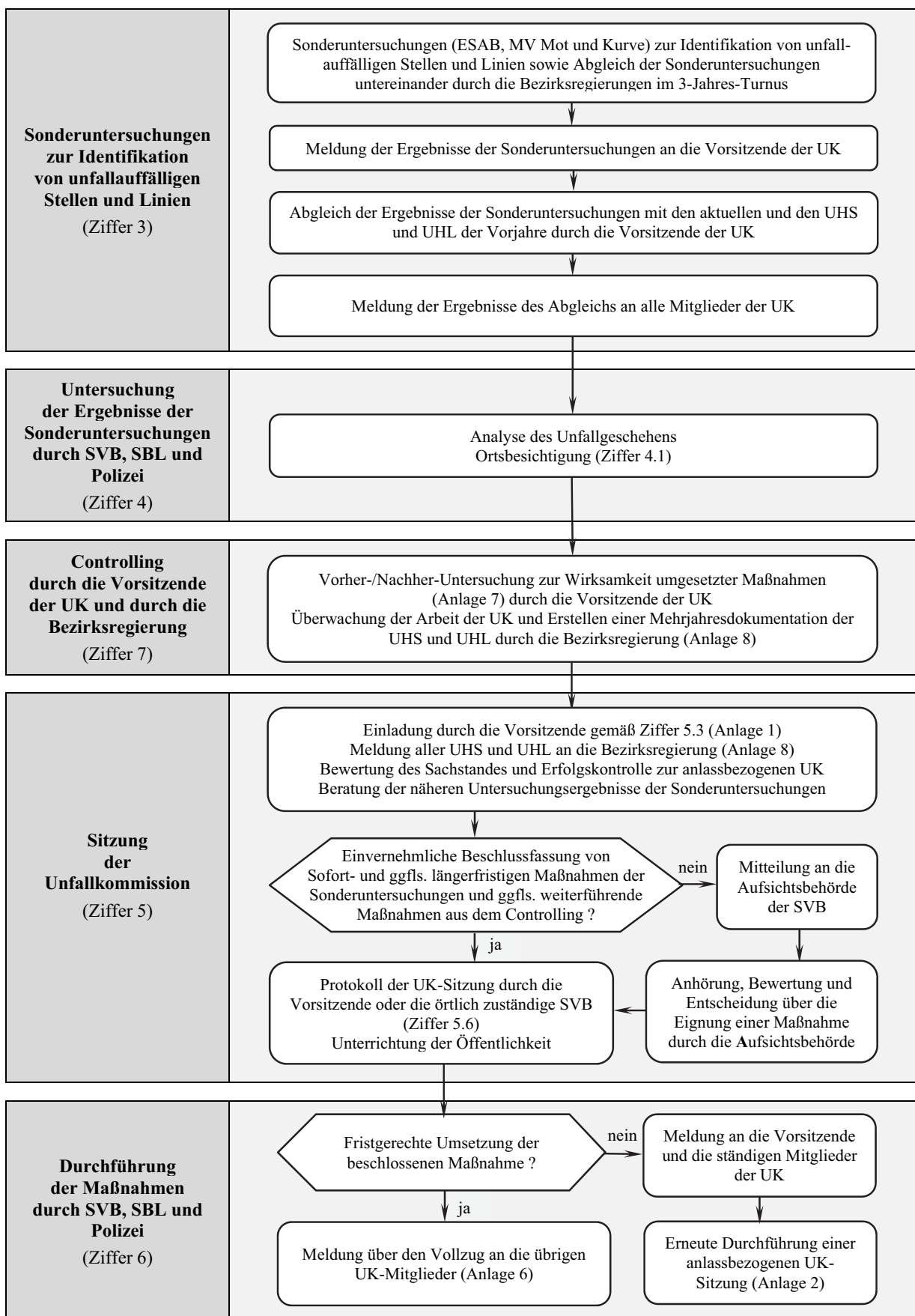
Vom 19. Januar 2018

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 671) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 2 a, 2 b und 3 werden durch die beigefügten Anlagen 2 a, 2 b und 3 ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Arbeitsablauf der anlassbezogenen Unfallkommission**Anlage 2a**

Arbeitsablauf der Jahresunfallkommission**Anlage 2b**

ESAB - Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006)

MV Mot - Merkblatt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken

Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien**Anlage 3**

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbaumerkmale öffentlicher Straßen ist zwischen Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen sowie Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen zu unterscheiden. Weitere Differenzierungsmerkmale sind Straßen innerhalb bzw. außerhalb geschlossener Ortschaften sowie Knotenpunkte und knotenpunktfreie Streckenabschnitte.

Die Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien richtet sich nach den in Tabelle 1 festgelegten Grenzwerten für Verkehrsunfälle (VU), die sich in einem Zeitraum von längstens einem bzw. drei Kalenderjahren ereignet haben:

Tabelle 1

		Richtwerte zur Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien			
		Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen		Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	
		Knotenpunkte	Linie	Knotenpunkte	Linie
		Untersuchungsabschnitt	≤ 50 m / 150 m * ¹	≤ 200 m / 500 m * ¹	≤ 500 m * ²
1 - Jahres - Betrachtung	Unfälle gleichen Grundtyps	Kat. 1 - 4	3	3	6
	Unfälle ungleichen Grundtyps	Kat. 1 + Kat. 2	3	—	3 ^{*3}
3 - Jahres - Betrachtung	Unfälle ungleichen Grundtyps	Kat. 1 - 3 Fußgänger/Radfahrer	5	—	—

Legende:

Kategorie 1: VU mit Getötetem (UGT)

Kategorie 2: VU mit Schwerverletzten (USV)

Kategorie 3: VU mit Leichtverletzten (ULV)

Kategorie 4: schwerwiegender VU mit Sachschaden (USS)

Hinweise:

*¹ Länge jedes Zufahrtsastes von Knotenpunktmitte bzw. Abschnittlänge innerhalb/außerhalb geschlossener Ortschaften.

*² Knotenpunktäste (z. B. Kreisfahrbahn, Verteilerfahrbahn) einschließlich Einfädelungs- (Beschleunigungs-) und Ausfädelungstreifen (Verzögerungstreifen). Für Verknüpfungen der BAB-Äste mit dem Basisstraßennetz gilt der Richtwert für Knotenpunkte auf Gegenverkehrsstraßen.

*³ Richtwert gilt für Unfälle gleichen Grundtyps

3-Jahres-Unfallhäufungsstellen und -linien sind auch dann von der Polizei zu melden, wenn sie zuvor als 1-Jahres-Unfallhäufungsstellen und -linien identifiziert und durch geeignete

Maßnahmen beseitigt wurden. In diesen Fällen entscheidet die Unfallkommission nach gemeinsamer Bewertung des Unfallgeschehens unter Berücksichtigung der bereits umgesetzten Maßnahmen, ob die 3-Jahres-Unfallhäufungsstelle/-linie als solche zu behandeln ist.

Bei der Erkennung von Unfallhäufungslinien ist eine gleitende Grenzwertbetrachtung der Unfälle entsprechend der nachfolgenden Abbildung durchzuführen.

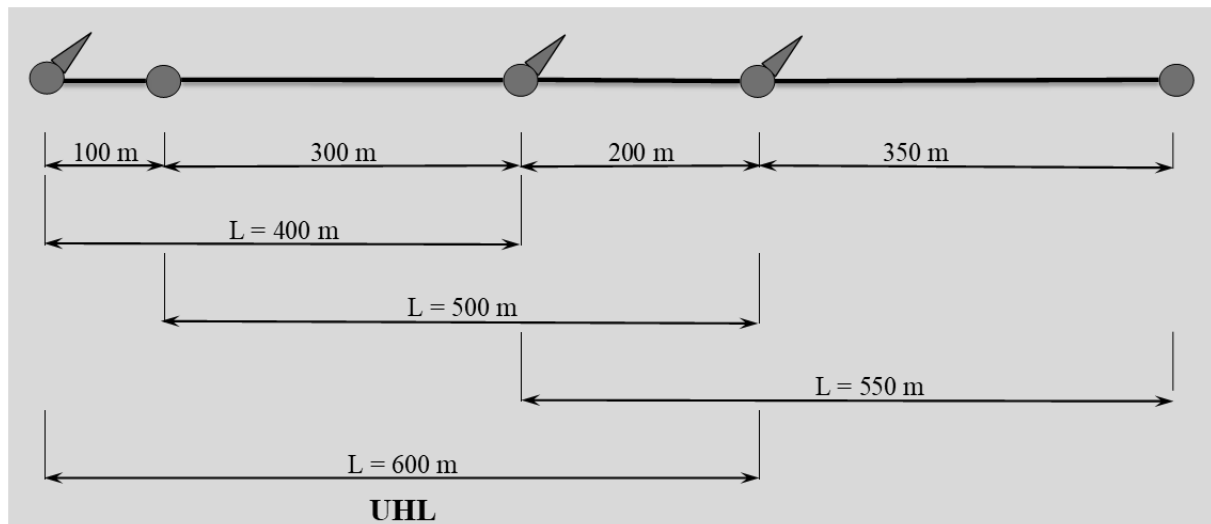


Abb. 1: Beispiel für die gleitende 1-Jahres-UHL-Betrachtung auf einer Gegenverkehrsstraße

Bei Knotenpunkten auf Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen ist der gesamte Knotenpunktbereich maßgebend. Eine Trennung nach Bewegungsrichtungen erfolgt nicht, da auch bei Unfällen aus unterschiedlichen Richtungen gleiche unfallbegünstigende Faktoren (z. B. mangelhafte Fahrbahnbeschaffenheit, überhöhte Geschwindigkeiten im gesamten Knotenbereich) vorliegen können. Diese werden aber erst durch die Analyse des Unfallgeschehens bzw. der Örtlichkeit erkannt.

Verfahren zur Berücksichtigung der Verkehrsbelastung an plangleichen Knotenpunkten

Mit Zunahme der Verkehrsbelastung steigen an plangleichen Knotenpunkten (Kreuzung, Einmündung, Kreisverkehr) in der Regel auch die Konfliktwahrscheinlichkeit und damit die Zahl der Unfälle.

Liegen die Verkehrsbelastungszahlen (DTV in Kfz/24h) für einen plangleichen Knotenpunkt (Kreuzung, Einmündung, Kreisverkehr) vor, so hat die Straßenverkehrsbehörde die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung dieses Knotenpunktes (DTV_K) nach folgender Formel zu ermitteln:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2}$$

DTV_H = DTV der Hauptrichtung

DTV_N = DTV der Nebenrichtung

Ein Knotenpunkt ist als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr die in der Tabelle 2 angegebenen Grenzwerte für die Anzahl der Unfälle gleichen Grundtyps erreicht oder überschritten werden.

Sollten die Grenzwerte der Verkehrsbelastungsklassen 2 - 6 nicht erreicht werden, entscheidet die Unfallkommission nach gemeinsamer Bewertung des Unfallgeschehens auf Grundlage der Arbeitsschritte nach Ziffer 4.1, ob die Unfallhäufungsstelle als solche zu behandeln ist.

Der Grenzwert der Verkehrsbelastungsklasse 1 ist zugrunde zu legen, wenn die Verkehrsbelastungszahlen nicht bekannt sein sollten.

Tabelle 2

Verkehrsbelastungs- klasse	Knotenpunktbelastung DTV _K in Kfz/24h	Anzahl der Unfälle gleichen Grundtyps der Kategorien 1 bis 4
1	< 15.000	3
2	15.000 - 30.000	4
3	30.000 - 45.000	5
4	45.000 - 60.000	6
5	60.000 - 75.000	7
6	> 75.000	8

Beispiele zur Unfallauswertung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung

Situationsbeschreibung:

Die straßenverkehrsrechtlich vorfahrtsberechtigte Bundesstraße 7 wird von der Landesstraße 837 plangleich gekreuzt. Hierbei handelt es sich um zwei Gegenverkehrsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Fallbeispiel A: Kreuzung

Unfalllage:

In einem Kalenderjahr wurden an dem Knotenpunkt (Definition siehe Anlage 10) folgende Unfälle registriert:

2 Unfälle des Typs 3, Kat. 2 (USV)	}	7 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4
3 Unfälle des Typs 3, Kat. 3 (ULV)		
2 Unfälle des Typs 3, Kat. 4 (USS)		
5 Unfälle des Typs 6, Kat. 4 (USS)		

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation:

Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

Haupttrichtung B 7: 27.700 bzw. 25.500 Kfz/24h

Nebenrichtung L 837: 18.000 bzw. 16.600 Kfz/24h

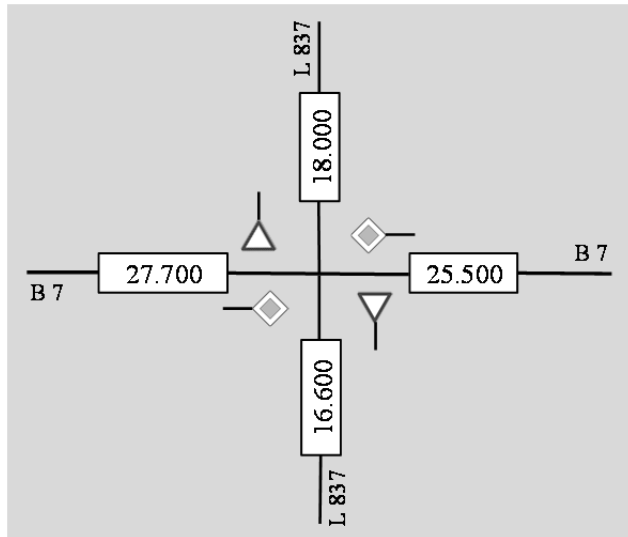


Abb. 2: Prinzipskizze Fallbeispiel A: Kreuzung:

Aus den Astbelastungen des Knotenpunktes errechnen sich durch Addition die Verkehrsbelastungen des Haupt- (B 7) und Nebenstromes (L 837). Hierbei sind die jeweiligen Querschnittsbelastungen der angeschlossenen Straßenäste zu berücksichtigen.

$$DTV_H = 27.700 \text{ Kfz/24 h} + 25.500 \text{ Kfz/24 h} = 53.200 \text{ Kfz/24 h}$$

$$DTV_N = 16.600 \text{ Kfz/24 h} + 18.000 \text{ Kfz/24 h} = 34.600 \text{ Kfz/24 h}$$

Die zur Beurteilung der Unfallsituation maßgebende Knotenpunktbelastung DTV_K errechnet sich nach der Formel:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2} = \frac{53.200 + 34.600}{2} = 43.900 \text{ Kfz/24h}$$

Nach Tabelle 2 ist der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr bei einer Knotenpunktbelastung von 30.000 bis 45.000 Kfz/24 h (Verkehrsbelastungsklasse 3) mindestens 5 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben.

Unter Berücksichtigung der DTV_K von 43.900 Kfz/24 h und der Unfalllage mit 7 Unfällen gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4 ist der Knotenpunkt demnach als Unfallhäufungsstelle zu behandeln.

Fallbeispiel B: EinmündungUnfalllage:

In einem Kalenderjahr wurden folgende Unfälle registriert:

2 Unfälle des Typs 3, Kat. 2 (USV)	}	4 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4
1 Unfall des Typs 3, Kat. 3 (ULV)		
1 Unfall des Typs 3, Kat. 4 (USS)		
3 Unfälle des Typs 2, Kat. 4 (USS)		

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation:

Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

Haupttrichtung B 7: 27.700 bzw. 25.500 Kfz/24h

Nebenrichtung L 837: 18.000 Kfz/24h

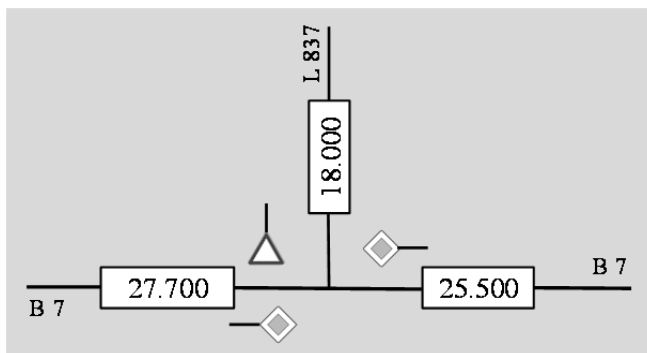


Abb. 3: Prinzipskizze Fallbeispiel B: Einmündung

$$DTV_H = 27.700 \text{ Kfz} / 24 \text{ h} + 25.500 \text{ Kfz} / 24 \text{ h} = 53.200 \text{ Kfz} / 24 \text{ h}$$

$$DTV_N = 18.000 \text{ Kfz} / 24 \text{ h}$$

Ermittlung der maßgebenden Knotenpunktbelastung:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2} = \frac{53.200 + 18.000}{2} = 35.600 \text{ Kfz/24h}$$

Nach Tabelle 2 ist der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr bei der Verkehrsbelastungsklasse 3 mindestens 5 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben.

Da an der Einmündung aber nur 4 Unfälle gleichen Grundtyps registriert wurden, obliegt es der Unfallkommission zu entscheiden, ob der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle behandelt wird.

Fallbeispiel C: Kreisverkehr:Unfalllage:

In einem Kalenderjahr wurden folgende Unfälle registriert:

1 Unfall des Typs 3, Kat. 2 (USV)	}	3 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4
1 Unfall des Typs 3, Kat. 3 (ULV)		
1 Unfall des Typs 3, Kat. 4 (USS)		
3 Unfälle des Typs 2, Kat. 4 (USS)		

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation:

Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

Haupttrichtung B 7: 17.700 bzw. 15.500 Kfz/24h

Nebenrichtung L 837: 6.600 bzw. 8.000 Kfz/24h

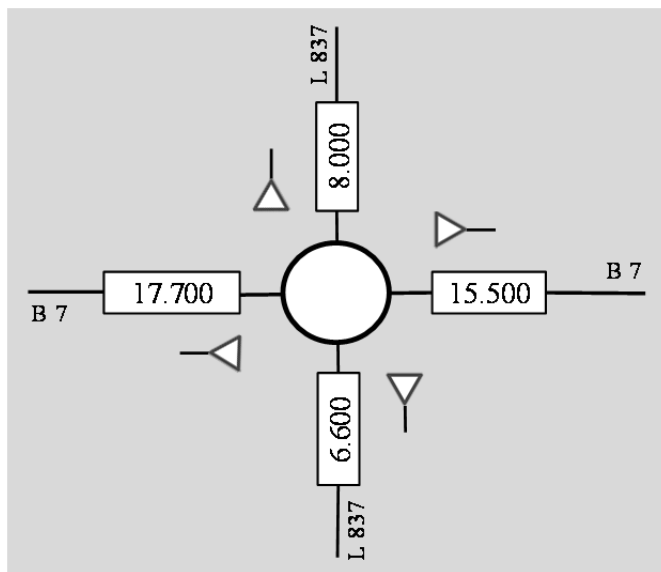


Abb. 4: Prinzipskizze Fallbeispiel C: Kreisverkehr

$$DTV_H = 17.700 \text{ Kfz/24 h} + 15.500 \text{ Kfz/24 h} = 33.200 \text{ Kfz/24 h}$$

$$DTV_N = 6.600 \text{ Kfz/24 h} + 8.000 \text{ Kfz/24 h} = 14.600 \text{ Kfz/24 h}$$

Ermittlung der maßgebenden Knotenpunktbelastung:

$$DTV_K = \frac{DTV_H + DTV_N}{2} = \frac{33.200 + 14.600}{2} = 23.900 \text{ Kfz/24h}$$

Nach Tabelle 2 ist der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr bei der Verkehrsbelastungsklasse 2 mindestens 4 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben.

Da an dem Kreisverkehr aber nur 3 Unfälle gleichen Grundtyps registriert wurden, obliegt es der Unfallkommission zu entscheiden, ob der Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle behandelt wird.

II.**Ministeriums der Finanzen**

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2016/2017**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 –

Vom 11. Januar 2018

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	8,93
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,35

– MBl. NRW. 2018 S. 43

III.**Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2016
der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds
und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen
Westfalen**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 10. Januar 2018

Die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2016 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbunds und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW sowie die Jahresabschlüsse und die Verwendung der Jahresergebnisse sind im Internet öffentlich bekannt gemacht worden unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Hörsterplatz 2, Zimmer V 2.02, 2. OG und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzufordern.

Münster, 10. Januar 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 43

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569